

**Kleine Anfrage**

**des Abg. Harald Pfeiffer AfD**

**und**

**Antwort**

**des Ministeriums für Finanzen**

**Landesförderung von Photovoltaikanlagen**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie will die Landesregierung ihr angestrebtes Ziel bis 2020 von 86.000 Quadratmeter Solarzellen im Land erreichen?
2. Wie hoch soll hierbei der staatliche Anteil an der Zielvorgabe sein (bitte in absoluten und prozentualen Zahlen)?
3. Wie viele Quadratmeter Solaranlagen sind es derzeit (Stand 30. Juni 2018)?
4. Wie hoch sind hierbei die Anteile der öffentlichen Hand und von Privatpersonen?
5. An welche Investoren sind derzeit Dächer von landeseigenen Gebäuden zur Gewinnung von Solarenergie vermietet?
6. Haben die Investoren für den Bau der Photovoltaikanlagen Fördermittel erhalten?
7. Wenn ja – in welcher Höhe (in absoluten und prozentualen Zahlen)?
8. Wie hoch ist der erzielte Mietpreis (bitte einzeln auflühren)?
9. Wie beurteilt die Landesregierung ihre eigene Zurückhaltung beim Bau von Photovoltaikanlagen auf den Dächern öffentlicher Gebäude angesichts der Tatsache, dass Städte wie Tübingen und Stuttgart Hausbauer zum Bau einer Photovoltaikanlage auf den Dächern verpflichten?

10. Welche Fördergelder (Bundes- wie Landes- oder europäische) können beim Bau von Photovoltaikanlagen beantragt werden?

18.07.2018

Pfeiffer AfD

#### Begründung

Nach einem Bericht der Südwestpresse vom 17. Juli 2018 ist die Landesregierung von ihrem versprochenen Ziel, bis Ende 2020 mittels 86.000 Quadratmetern Solarzellen Strom zu fördern, meilenweit entfernt. Obwohl nach Auskunft der Bundesnetzagentur die Photovoltaik effizienter als Windkraft ist, betreibt das Land laut Auskunft des Landesrechnungshofs auf lediglich neun der 8.000 landeseigenen Gebäuden eine solche Anlage (knapp 0,1 Prozent), achtmal so häufig, nämlich in 72 Fällen, sind staatliche Dächer an private Inverstoren, die eine solche Anlage betreiben, vermietet worden.

#### Antwort

Mit Schreiben vom 13. August 2018 Nr. 4-3344.24/11 beantwortet das Ministerium für Finanzen in Abstimmung mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt:

*1. Wie will die Landesregierung ihr angestrebtes Ziel bis 2020 von 86.000 Quadratmeter Solarzellen im Land erreichen?*

*9. Wie beurteilt die Landesregierung ihre eigene Zurückhaltung beim Bau von Photovoltaikanlagen auf den Dächern öffentlicher Gebäude angesichts der Tatsache, dass Städte wie Tübingen und Stuttgart Hausbauer zum Bau einer Photovoltaikanlage auf den Dächern verpflichten?*

Zu 1. und 9.:

Die Staatliche Vermögens- und Hochbauverwaltung Baden-Württemberg besitzt eine umfassende Strategie zum Ausbau von Photovoltaikanlagen bei Landesgebäuden, die durch die Ziele im „Energie- und Klimaschutzkonzept für landeseigene Liegenschaften“ sowie durch Erlasse des Finanzministeriums festgelegt ist.

Die Landesregierung hat im Jahr 2012 das „Energie- und Klimaschutzkonzept für landeseigene Liegenschaften“ beschlossen. In diesem Konzept sind notwendige Maßnahmen für den Bereich der Landesgebäude enthalten, um das im Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg verankerte Ziel einer weitgehend klimaneutralen Landesverwaltung zu erreichen. Ein wichtiges Handlungsfeld des Konzepts ist der Einsatz erneuerbarer Energie und auch die Errichtung von Photovoltaikanlagen. Gemäß dem Beschluss soll die auf Landesliegenschaften installierte Photovoltaikfläche bis zum Jahr 2020 gegenüber dem Basisjahr 2010 verdoppelt werden. Im Basisjahr 2010 betrug die installierte Photovoltaikfläche auf Landesliegenschaften 52.000 m<sup>2</sup> mit einer installierten Leistung von ca. 6.200 Kilowatt. Die Bilanz für das Basisjahr 2010 wurde nach aktueller Erhebung des Rechnungshofs und des Landesbetriebs Vermögen und Bau von 43.000 m<sup>2</sup> auf 52.000 m<sup>2</sup> angepasst, sodass das Verdopplungsziel einer Photovoltaikfläche von 104.000 m<sup>2</sup> entspricht.

Für die Zielerreichung wurde in den letzten Jahren eine Reihe von Maßnahmen veranlasst. Demnach sind bei Neubaumaßnahmen grundsätzlich Photovoltaikanlagen als Bestandteil der Baumaßnahme zu errichten. Begründete Abweichungen von dieser Vorgabe müssen dokumentiert werden. Bei allen geeigneten Baumaßnahmen im Bestand, wie z. B. bei grundlegenden Sanierungen von Gebäuden, Dachsanierungen u. ä., ist die Errichtung von Photovoltaikanlagen als Bestandteil der Sanierungsmaßnahme mindestens vorzubereiten.

Zudem wurden die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung von Photovoltaik-Maßnahmen verbessert. Bereits mit dem Staatshaushaltsplan 2017 wurde bei Titel 711 03 Technische Verbesserungen in bestehenden Gebäuden zur Energie- und Wassereinsparung (VIRE-Titel = internes Contracting) die Amortisationszeit auf bis zu 20 Jahren erhöht, um auch Photovoltaik-Maßnahmen in diesem Titel umsetzen zu können. Im Staatshaushaltsplan 2018/2019 ist ein neuer Titel 711 04 enthalten, um energetische Maßnahmen, auch Photovoltaikanlagen, bis 750.000 Euro bei Universitäten vorfinanzieren zu können. Die Maßnahmen werden über Einsparung von Betriebskosten durch die Universitäten refinanziert.

Gemäß dem aktuellen Ausbaustand und den bereits geplanten Projekten kann davon ausgegangen werden, dass das im Energie- und Klimaschutzkonzept für landeseigene Liegenschaften enthaltene Verdopplungsziel bis zum Jahr 2020 erreicht werden kann.

*2. Wie hoch soll hierbei der staatliche Anteil an der Zielvorgabe sein (bitte in absoluten und prozentualen Zahlen)?*

Zu 2.:

In früheren Jahren lag der Schwerpunkt der Photovoltaik-Strategie für landeseigene Liegenschaften in der Bereitstellung von Dachflächen für Investoren. Dies lag insbesondere daran, dass landeseigene Photovoltaikanlagen ursprünglich von einer EEG-Förderung ausgeschlossen waren. Mit der Bereitstellung landeseigener Dachflächen für Investoren wurde so ein sichtbarer Beitrag geleistet für den wachsenden Anteil erneuerbarer Energien bei der Stromerzeugung.

Bedingt durch die geänderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen (sinkende Photovoltaik-Modulpreise, Strompreisentwicklung) und entsprechender Beschlüsse des Landtags bildet die Errichtung von landeseigenen Photovoltaikanlagen mit einer damit verbundenen Eigennutzung des Stroms aktuell den Schwerpunkt der im Landesbau verfolgten Strategie. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass der Anteil der landeseigenen Photovoltaikanlagen im Verhältnis zur gesamten Photovoltaikfläche auf Landesgebäuden in den nächsten Jahren weiter wachsen wird. Darüber hinaus gibt es keine Vorgabe für einen Anteil der vom Land zu errichtenden Photovoltaikanlagen am Gesamtziel der installierten Photovoltaikfläche auf Landesliegenschaften.

*3. Wie viele Quadratmeter Solaranlagen sind es derzeit (Stand 30. Juni 2018)?*

Zu 3.:

Nach aktueller Erhebung des Landesbetriebs Vermögen und Bau sind rund 98.000 m<sup>2</sup> Photovoltaikfläche auf Landesliegenschaften installiert.

*4. Wie hoch sind hierbei die Anteile der öffentlichen Hand und von Privatpersonen?*

Zu 4.:

Das Land hat bisher eigene Photovoltaikanlagen mit einer Modulfläche von rund 16.000 m<sup>2</sup> errichtet. Dies entspricht rund 16 Prozent der Photovoltaik-Modulflächen auf Landesliegenschaften. Weitere Photovoltaikanlagen mit einer Fläche von rund 82.000 m<sup>2</sup> sind durch Investoren auf Landesliegenschaften errichtet worden. Ergänzend wird auf die Ausführungen zu Ziff. 2 verwiesen.

5. *An welche Investoren sind derzeit Dächer von landeseigenen Gebäuden zur Gewinnung von Solarenergie vermietet?*

6. *Haben die Investoren für den Bau der Photovoltaikanlagen Fördermittel erhalten?*

7. *Wenn ja – in welcher Höhe (in absoluten und prozentualen Zahlen)?*

Zu 5. bis 7.:

Rund 70 Gestattungsverträge für die Nutzung von Dächern landeseigener Gebäude für Photovoltaikanlagen wurden bislang insbesondere mit Unternehmen, Stadtwerken, Bürgerenergiegenossenschaften und Energieversorgungsunternehmen abgeschlossen. Investoren, die Photovoltaikanlagen auf Landesgebäuden betreiben und den Strom in das Elektrizitätsnetz einspeisen, sind berechtigt, eine Einspeisevergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) zu erhalten. Über daraus hinausgehende Inanspruchnahme von Fördermitteln liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

8. *Wie hoch ist der erzielte Mietpreis (bitte einzeln auführen)?*

Zu 8.:

Das Land erzielt aus den Gestattungsverträgen der Landesdächer für eine Photovoltaik-Nutzung jährliche Einnahmen von insgesamt rund 100.000 Euro. Die erzielten Einnahmen bewegen sich in einer Bandbreite von 0 bis ca. 10.000 Euro pro Jahr. Aus Gründen des Datenschutzes und der Vertraulichkeit dürfen keine Angaben zu einzelnen Verträgen dargestellt werden.

Nach ersten Pilotprojekten Mitte der 1990er-Jahre, in denen die Nutzung teilweise auch ohne Pachtzins ermöglicht wurde, erfolgt die Nutzung i. d. R. über Pachtverträge verbunden mit einem Pachtzins an das Land. Die Höhe des Pachtzins wurde grundsätzlich über Ausschreibungen ermittelt und orientiert sich an der EEG-Einspeisevergütung, die der Investor für den Photovoltaikstrom erhielt. Sie beträgt von ein bis acht Prozent der Einspeisevergütung gemäß EEG. In einigen Fällen wurde ein Festbetrag vereinbart, der sich zumeist nach der installierten Leistung richtet.

10. *Welche Fördergelder (Bundes- wie Landes- oder europäische) können beim Bau von Photovoltaikanlagen beantragt werden?*

Zu 10.:

Die wesentliche Förderung für den Betrieb von Photovoltaikanlagen ist die gesetzlich vorgeschriebene feste Einspeisevergütung nach dem EEG. Diese liegt derzeit für Photovoltaikanlagen bis 10 kW bei 12,08 ct/kWh, für Anlagen bis 40 kW bei 11,74 ct/kWh und für Anlagen bis 100 kW bei 10,5 ct/kWh.

Anders als noch vor wenigen Jahren ist die Einspeisung des Solarstroms in das öffentliche Netz jedoch nicht mehr allein entscheidend für die Rendite einer Photovoltaikanlage. Diese zieht der Betreiber inzwischen hauptsächlich daraus, dass er möglichst viel des erzeugten Photovoltaik-Stroms selber nutzt, da ihn dieser deutlich weniger als für die bezogene Elektrizität aus dem Netz kostet.

Ergänzend zur EEG-Förderung besteht die Möglichkeit einer Finanzierung über ein Förderdarlehen der KfW im Rahmen des Programms „Erneuerbare Energien – Standard“. Die Förderkredite haben Laufzeiten von fünf, zehn oder zwanzig Jahren. Der effektive Jahreszins beträgt im günstigsten Fall etwa 1 Prozent und ist abhängig von der Bonität des Antragstellers. Diese ermittelt die Hausbank, über die auch der Kreditvertrag abgeschlossen wird.

Sofern beabsichtigt wird, den in der Photovoltaikanlage erzeugten Strom anteilig auch selbst zu nutzen und diese Anlage dazu auch noch mit einem zusätzlichen Batteriespeicher auszurüsten, kommt eine Finanzierung über das KfW-Programm „Erneuerbare Energien – Speicher“ infrage. Herzstück dieser Darlehensförderung ist ein Tilgungszuschuss in Höhe von 10 Prozent der Kosten für die im Zusammenhang mit einer neuerrichteten Photovoltaikanlage zusätzliche Installation eines Stromspeichers.

Neben der KfW-Bank fördert u. a. auch das Land Baden-Württemberg die Anschaffung von Batteriesystemen in Verbindung mit der Installation von Photovoltaikanlagen zu folgenden Konditionen:

- Für Speicher mit Photovoltaikanlage mit bis zu 30 kWp:  
In 2018: 300 Euro/kWh, minimale Förderhöhe: 600 Euro, maximale Förderhöhe: 7.500 Euro  
Ab 2019: 200 Euro/kWh, minimale Förderhöhe: 400 Euro, maximale Förderhöhe: 5.000 Euro
- Für Speicher mit Photovoltaikanlage mit mehr als 30 kWp:  
In 2018: 400 Euro/kWh, minimale Förderhöhe: 7.500 Euro, maximale Förderhöhe: 60.000 Euro  
Ab 2019: 300 Euro/kWh, minimale Förderhöhe: 5.000 Euro, maximale Förderhöhe: 45.000 Euro

Die Förderung wird nur gewährt, wenn das Verhältnis von Nennleistung der Photovoltaikanlage zur nutzbaren Speicherkapazität mindestens 1,2 kW je 1 kWh beträgt.

Die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank (L-Bank) ist mit der Abwicklung dieses Förderprogramms („Netzdienliche Photovoltaik-Batteriespeicher“) beauftragt.

Dr. Splett  
Staatssekretärin